



Entsprechenserklärung des Vorstands und Aufsichtsrats der Your Family Entertainment AG zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

Nach § 161 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht.

Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft begrüßen den Deutschen Corporate Governance Kodex und erklären Folgendes:

1. Die Your Family Entertainment AG wird den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 15. Mai 2012 entsprechen mit folgenden Ausnahmen:

D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat (Ziffer 3.8 Abs. 3)

Für die Mitglieder des Aufsichtsrats besteht eine D&O-Versicherung, die einen Selbstbehalt nicht vorsieht. Die Gesellschaft hält die Vereinbarung eines Selbstbehalts nicht für geeignet, die Arbeitseinstellung und das Verantwortungsbewusstsein zu verbessern, mit dem die Mitglieder des Aufsichtsrats die ihnen übertragenen Aufgaben und Funktionen wahrnehmen. Für den Vorstand wird den gesetzlichen Vorgaben entsprochen.

Zusammensetzung des Vorstands (Ziffer 4.2.1 Satz 1)

Der Vorstand besteht aufgrund des Umfangs der Geschäftstätigkeit und der Größe der Gesellschaft lediglich aus einer Person.

Vielfalt im Vorstand (Ziffer 5.1.2 Abs. 1 Satz 2)

Der Aufsichtsrat kann bei der Zusammensetzung des Vorstands nicht auch auf Vielfalt (Diversity) achten, da die Gesellschaft einen Alleinvorstand hat. Angesichts einer Anzahl von einem Vorstandsmitglied, die für die Gesellschaft derzeit als ausreichend erachtet wird und dessen Position auf absehbare Zeit besetzt ist, erscheint in näherer Zukunft das vom Kodexgeber empfohlene Anstreben einer angemessenen Berücksichtigung von Frauen indes als nicht durchführbar.

Bildung von Ausschüssen (Ziffern 5.3.1, 5.3.2, 5.3.3)

Im Hinblick auf die Größe des Aufsichtsrats (drei Mitglieder) wird die Bildung von Ausschüssen nicht für erforderlich gehalten.



Festlegung konkreter Ziele für Zusammensetzung des Aufsichtsrats (Ziffer 5.4.1 Abs. 2 und Abs. 3)

Der Aufsichtsrat der Your Family Entertainment AG benennt keine konkreten Ziele für seine Zusammensetzung. Der Aufsichtsrat hat sich bei seinen Wahlvorschlägen für den Aufsichtsrat bisher ausschließlich von der Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten leiten lassen mit dem Ziel, den Aufsichtsrat so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Dieses Vorgehen hat sich nach Überzeugung des Aufsichtsrats bewährt. Deshalb wird keine Notwendigkeit gesehen, diese Praxis zu ändern. Folglich kann auch den hierauf basierenden Empfehlungen gemäß Ziff. 5.4.1 Abs. 3 nicht gefolgt werden.

Zeitpunkt der Rechnungslegung (Ziffer 7.1.2 Satz 4)

Der Jahresabschluss wird nicht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, Zwischenberichte werden nicht binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich gemacht. Der anfallende Arbeitsaufwand für eine fristgerechte Veröffentlichung würde unvermeidbar hohe Kosten erfordern. Auch sind die gesetzlichen Vorgaben aus Sicht des Vorstands und des Aufsichtsrats für eine zeitnahe Information der Aktionäre und des Kapitalmarkts ausreichend.

2. Die Your Family Entertainment AG hat den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 15. Mai 2012 seit der letzten Entsprechenserklärung vom Dezember 2011 grundsätzlich entsprochen. Nicht angewandt wurden die Empfehlungen aus den Ziffern 3.8 Abs. 3, 4.2.1 Satz 1, 5.1.2 Abs. 1 Satz 2, 5.3.1, 5.3.2, 5.3.3, 5.4.1 Abs. 2 mit Ausnahme Teilsatz 2 und Abs. 3, 7.1.2 Satz 4.

Zu den Gründen der Abweichung von den vorgenannten Ziffern siehe Erläuterungen unter Nr. 1.

München, im Dezember 2012

Dr. Hans-Sebastian Graf von Wallwitz
(Vorsitzender des Aufsichtsrates)

Dr. Stefan Piëch
(Vorstand)